

Verbindung der beiden Fakten, feierlicher Hoftag in Düren im fränkisch-ribuarischen Kerngebiet und Wehrhaftigkeit des ältesten Sohnes, nicht für zufällig halten können.

761 hatte Pippin zwei Söhne, Karl und Karlmann; ein dritter, 759 geboren, war eben in diesem Jahr 761 verstorben⁵¹. Die mit dem feierlichen Dürener Hoftag eingeleitete Wehrhaftigkeit Karls präsentierte diesen den Franken des ribuarischen Raums als wahrscheinlichen königlichen Nachfolger. Schon 760 hatte Pippin seinen Sohn Karl mit dem Schutz des Klosters St. Calais im Raum zwischen Seine und Loire beauftragt⁵². Ex eventu, in Kenntnis der Herrschaftsbereiche Karls und Karlmanns nach 768, möchte man meinen, daß sich 760 und 761 erste Spuren des späteren Teilreiches Karls abzeichnen.

Für Düren als Tagungsort von Synoden der Hausmeier Karlmann und Pippin bedeuten die Ergebnisse der beiden vorangegangenen Abschnitte folgendes: diese *villa* muß ein Hauptsitz des Hausmeiers Karlmann gewesen sein. Daß er zu Mariä Himmelfahrt 747 hierher einen Hoftag und eine Synode einberief, verleiht beiden ein besonderes Gewicht. Es ist zwar nicht undenkbar, daß Pippin unmittelbar nach der Verdrängung der Familie seines Bruders aus der Herrschaft diese sedes Karlmanns seinerseits zu einer Machtdemonstration genutzt hat, aber sehr wahrscheinlich ist es nicht. Angesichts der Beobachtungen zur Rolle Dürens im Jahr 761 liegt es sehr viel näher, anzunehmen, daß auf

im Alter von höchstens zwölf Jahren als Führer eines Heeresteils in den Sachsenkriegen auf, vgl. P. Classen, Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich, Festschrift für H. Heimpel Bd. 3 (1972) S. 109–134, hier S. 110. Dies geschah, nachdem Hildegard Ende April 783 gestorben war und Karl d. Gr. noch im gleichen Jahr Fastrada geheiratet hatte, Ann. regni Fr. (wie Anm. 41) S. 64, 66, d.h. mit der Wehrhaftigkeit wurden dem ältesten Sohn Hildegards auf jeden Fall Rechte gegenüber eventuellen Söhnen aus der Ehe mit Fastrada gesichert. Karls d.Gr. jüngerer Sohn, der spätere Ludwig d. Fr., 778 geboren, wird vom Vater auf den Hoftag von Paderborn des Jahres 785 geladen und begleitet den Vater auf dem Sachsenkrieg vgl. BM 496t, V. Hludovici des Astronomus c. 4. Da die Beispiele keine Aussagen über ein verbindliches Waffenfähigkeitsalter der Karolinger erlauben, läßt die Waffenfähigkeit Karls d. Gr. 761 auch keinen Rückschluß auf sein Geburtsjahr zu.

51) Ann. regni Fr. (wie Anm. 41) S. 16 zu 759: *Natus est Pippino regi filius, cui supradictus rex nomen suum imposuit, ut Pippinus vocaretur sicut et pater eius; qui vixit annos duos et in tertio defunctus est.* Das genaue Geburts- und Todesdatum dieses Pippin kennen wir nicht.

52) MGH Diplom. Karol. 1, hg. v. E. Mühlbacher u.a. (1906) Nr. 14. Dazu I. Heidrich, Die Verbindung von Schutz und Immunität. Beobachtungen zu den merowingischen und frühkarolingischen Schutzurkunden für St. Calais, ZRG Germ. Abt. 90 (1973) S. 10–30.